



Rs. 72
1.

N. 115.

Allgemeines
EDICT.

Dass alle

unvergleitete Juden

So fort auf einmahl

Aus dem

Lande

gejaget werden sollen.

De dato Berlin / den 10. Januarii 1724.

Erlebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.



sin 100

Dennach Seine Königl.
Majestät in Preussen / etc.

Unser allergnädigster König und Herr / mit nicht

geringen Mißfallen vernommen / wasgestalt hin und wieder in Dero Landen / sonderlich in der Thur- Marck und dem Herzogthum Magdeburg / sich eine grosse Anzahl unvergleicheter Juden aufhalte / welche nicht allein zum Nachtheil und präjudiz derer Christlichen Einwohner / allerhand / auch selbst der Jüdenschaft verbotenen Handel treiben / oder dazu Handreichung und Anlaß geben / sondern sich auch mit Ankauff- und Verdeckung gefohleener Sachen und sonst allerhand Unterschleiff meliren; Allerhöchst Se. Königl. Majestät aber solchem Unwesen geteuret und alle unvergleichete Juden aufeinmahl weg und aus dem Lande geschaffet wissen wollen;

- Als verordnen und befehlen Dieselbe durch dieses allgemeine Edict, das
1. Alle diejenige Juden / so nicht Krafft ihrer Privilegien, oder als nöthige Bediente und Knechte im Lande zu bleiben berechtiget / sofort nach Publication dieses Edicti auf einmahl weg und aus dem Lande gejaget werden sollen. Und damit
 2. Kein Unvergleicheter verborgen bleibe / oder künftig sich einschleichen möge; So soll jeden Orts Jüdenschaft vorgefordert / ein jeglicher Jude zu producirung seines Privilegii angehalten und darauf vernommen werden / wie er heiße / wie viel Kinder / Bediente und Knechte er habe; Ob er unvergleicheter Juden hege / oder kenne; welches zu registriren / und falls eine Juden- Gemeine / oder ein vergleicheter Jude die Wahrheit verschweigen / und dessen überführt werden solte / oder unter dem pretext eines Bedienten oder Knechts einen Unvergleicheten schützen und bergen wolte; So soll die Gemeine in eine unnachlässige empfindliche Ged- Busse / condemniret / der vergleichete Jude aber seines Privilegii verlustig seyn / ihm selbstiges abgenommen und bey Hofe eingesandt werden.
 3. Wann zweifelhaft / ob ein oder ander Jude vor vergleichet zu achten / oder nicht; So ist die Sache sofort genau zu untersuchen / und deshalb binnen 4. Wochen nach Publication dieses Edicti nach Hofe zu berichten.

4. Die unbergletete Juden / so weggeschaffet werden / müssen / wann sie so viel im Vermögen haben / vor diejenige Zeit / so sie im Lande gewesen / das gewöhnliche Schutz-Geld / wann und so weit es bereits nicht geschehen/erlegen / allenfalls durch zureichende Mittel dazu angehalten werden / wer aber nichts im Vermögen hat / ist schlechterdings wegzuschaffen.

5. Soll an jeden Ort / wo Juden seyn / die höchnötthige Anzahl derer Bediente und Knechte reguliret / und derer Bergleiteten erwachsene Kinder / so dazu tüchtig / und welche noch nicht besonders privilegiret / vor andern dazu genommen werden.

6. Soll die Obrigkeit des Orts / wo Juden seyn / einem Jeden derer Bergleiteten und derer Kinder und Bedienten auf Stempel-Papier zu 3. Gr. und zwar ohne Einseid und bloß gegen Bezahlung des Stempel-Papiers / ein Attest ertheilen / worinn der ganze Nahme / das Alter / die Statur und Haare / auch mit was vor Recht er im Lande zu seyn befugit / deutlich exprimiret / und wann bey Veränderung ein neues Attest zu ertheilen; So muss zu Verhütung Unterschleiffs / das alte zuverderst zurück gelieffert werden / auch muss die Obrigkeit nicht als nach vorheriger genauen Untersuchung / und keinem andern / als dem es gebühret / bey schwerer Verantwortung / dergleichen Attest ertheilen und darüber ein Buch und richtige Registratur halten.

7. Derjenige / welcher dergleichen Attest mißbraucht und einen andern damit durchhilff / wie auch derjenige / so sich dessen ungebührlich bedienet / soll beym Kopff genommen werden / und entweder 100. Species Ducaten zur Straff-Casse zahlen/oder/wann er nichts in bonis hat / mit Staupen-Schlägen aus dem Lande verwiesen werden.

8. Die frembden und durchreisenden Juden müssen sich sofort bey ihrer Ankunft bey der Obrigkeit angeben / und von selbiger einen Schein / worinn die Zeit ihres Aufenthaltes fest und höchstens nicht über 8. Tage zu setzen / nehmen / und falls sie ja binnen 8. Tagen ihre Geschäfte / welche sie zu beschleunigen nicht abthun könnten; So soll die Obrigkeit nach Befunden / noch auff einige Tage / schriftliche Erlaubniß / bleiben zu dürfen / ertheilen.

9. Wer einen frembden Juden / ohne dergleichen Schein von der Obrigkeit / im Hause annimmt / oder auch über die darin gesetzte Zeit beherberget / soll vor jeden Tag 10. Rthlr. Straffe geben / und wann er ein Schutz-Jude ist / zugleich seines Privilegii verlustig seyn / derjenige frembde Jude aber / so ohne bey der Obrigkeit sich anzugeben 24. Stunde lang an einem Ort bleibet / soll zur gefänglichen Haft gebracht und alle seine effecten und Sachen confisciret / allenfalls / daß er nichts bey sich / oder sonst im Vermögen hätte / und wenigstens 50. Rthlr. zur Straff-Casse zahlen könnte / mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen werden.

10. Alle rückständige Schutz- und andere zu Königlichen Casen fließende Gelder seynd sofort nach Publication dieses Edicli per Executionem benutzutreiben / und müssen diejenige / denen solche Gelder zu exigiren obliegt / bey Verlust ihrer Bedienungen / künfftig keine Reste aufschwollen / sondern die Gelder zu gehöriger Zeit / nöthigen falls per Executionem, bentreiben lassen.

11. Wer die in diesem Ediclo gesetzte Geld-Straffe verwürcket hat / solche aber nicht aufbringen kan / soll / wann er ein Christ / zur Bestungs-Arbeit gebracht und ein Monatliche Arbeit gegen 10. Rthlr. proportionirt, wann es aber ein Jude ist / mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen werden.

Seine

Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen Dero Regierungen / Krieges- und Domainen-Cammern / Juden Commissionen / Krieges- und Steuer-Räthen wie auch jeden Orts Obrigkeit / wo Juden seyn / hiermit in Gnaden / über dieses in allen Königlichen Landen zu publicirende Edictum, bey Vertheidigung Dero Ungnade und schweren Verantwortung zu halten / Dieselbe lassen auch das Officium Fisci hierdurch in Gnaden und alles Ernstes erinnern und befehligen / ein wachsamers auge auf die Contraventiones zu haben und solche zur Verhaffung anzuzeigen. Urfundlich unter mehr allerhöchst-er-meldter Seiner Königlichen Majestät eigen höchst- händigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin / den 10. Januarii 1724.

Kr. Wilhelm.



N. 110.

G. Schyppenbach.

Rg 4675

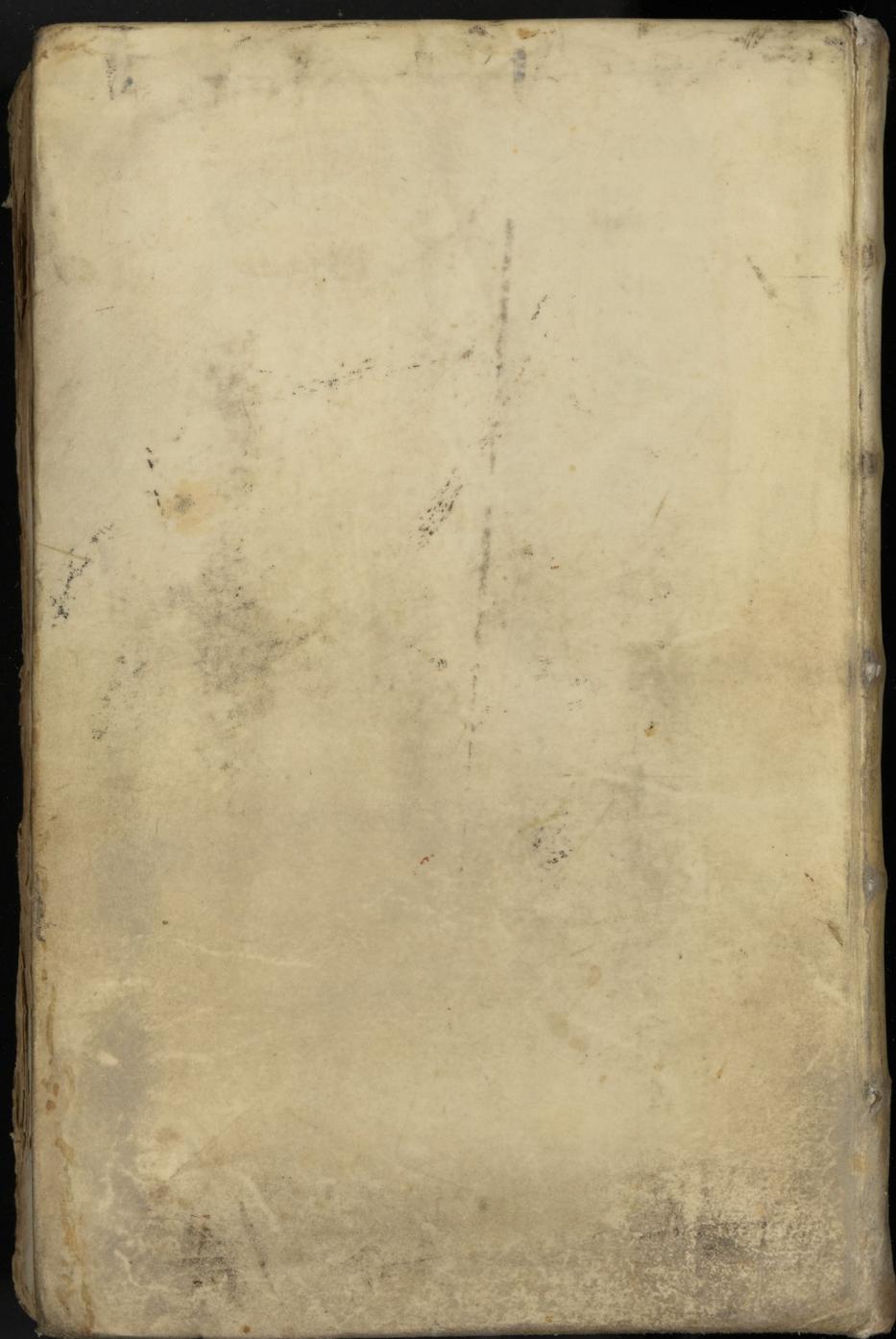
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 110.

Allgemeines EDICT.

Daß alle

nitete Juden

t auf einmahl

Aus dem

ande

werden sollen.

/ den 10. Januarii 1724.

Vries, Königl. Preussif. Hof-Bucher.

